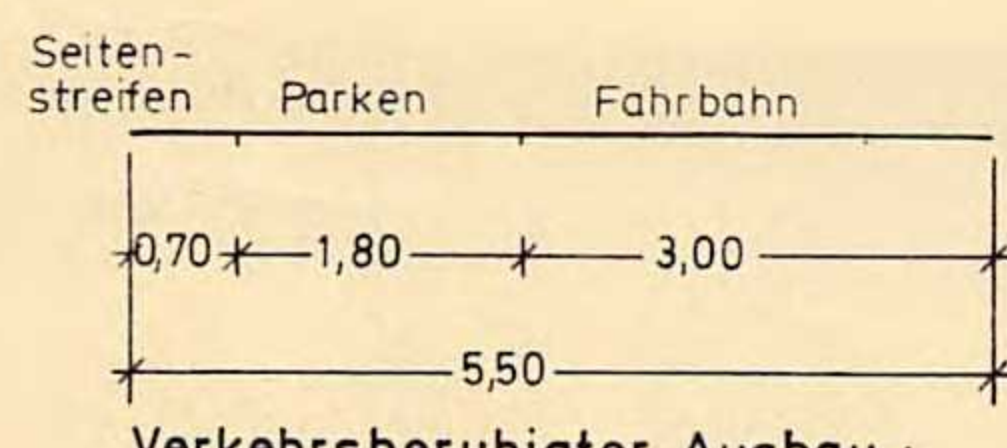
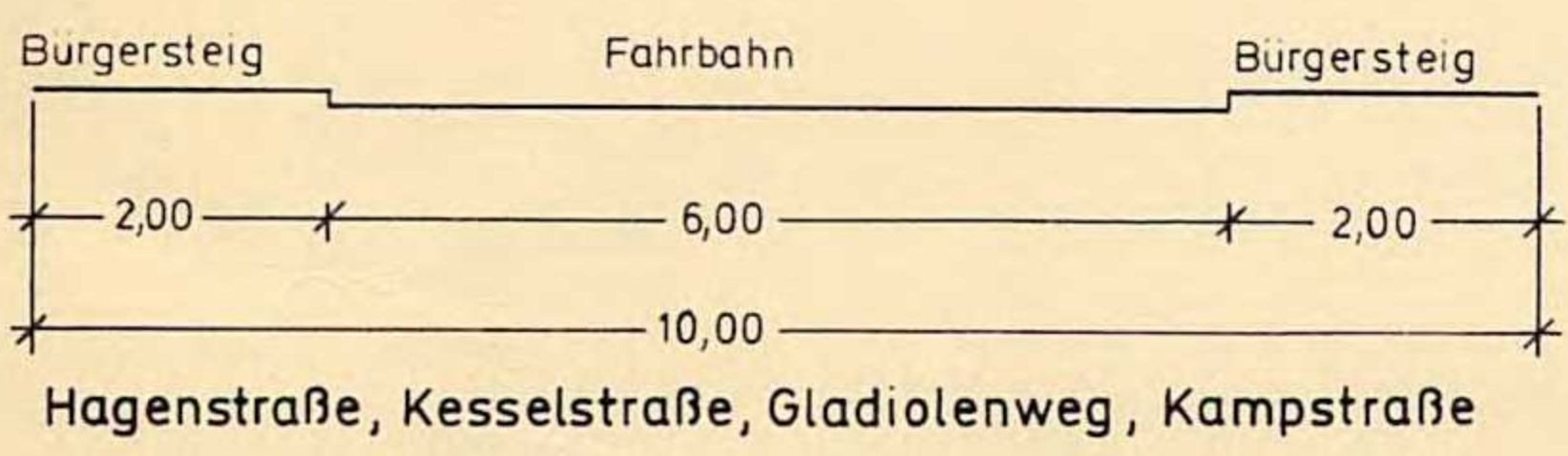
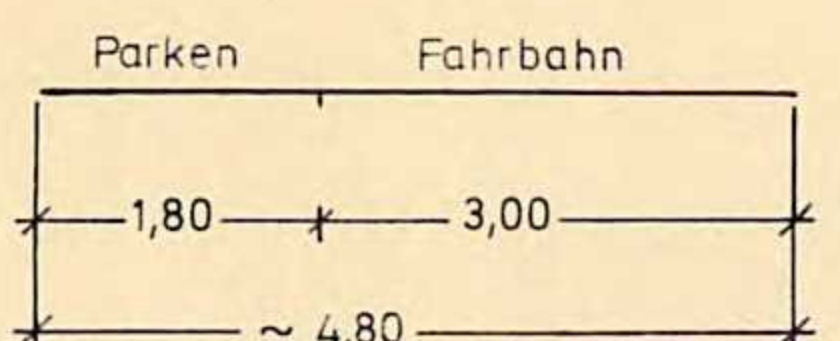


Sträßenausbauvorschläge


M 1:100



Verkehrsberuhigter Ausbau:
Parken und Seitenstreifen im Wechsel mit Fahrbahn,
Begegnungsteilstücke mit Breite von 5,5m,
Rosenstraße (östl. Teilstück), Veichenstraße,
Planstraße



Verkehrsberuhigter Ausbau:
Parken und Fahrbahn im Wechsel,
Einbahnstraßenregelung siehe
Pfeilrichtung
Rosenstraße (westl. Teilstück)



Festsetzungen (§9 BBauG)

Planzeichen (Linien, Flächen u. a.)

- Plangebietsgrenze
- Straßenzugbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Nutzungsgrenze
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze
- II die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend
- o offene Bauweise
- SD Satteldach
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Elektrizität (Umformerstation)

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise	Baugestaltung gemäß § 81 BauO NRW (1984) / § 9 (4) BBauG				Friststellungen, Einfriedigungen usw.	
						Dachneigung	Traufhöhe	Nebeneingebäude	Dachaufbauten		Dachdeckung
WRI o SD	1	0,4	0,5	-	o	30°	4,5m	-	bis 0,75m	x x	FIRSTSTELLUNGEN: Die eingetragenen Hauptfriststrichungen der geplanten Gebäude sind verbindlich. EINFRIEDIGUNGEN: Straßenseitig keine oder lebende Hecken max. 0,70 m hoch über Straßenkante. GARAGEN: Freistehende Garagen sind mit Flachdächern bis zu 5° Neigung zu errichten. ANBAUTEN: Eingeschossige Anbauten mit Flachdächern sind in allen Baugebieten, außer in denen mit zwingender Zweigeschossigkeit, zulässig. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: Die Wohngebäude sind in ihrer Höhenlage so zu errichten, daß für die Hauseingangsstreppen höchstens 3 Stufen notwendig werden. Ausgangshöhe ist die fertige Straßenkante. * Die Dächneigung kann bei eingeschossigen Gebäuden bis zu 0,75 m und bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu 0,25 m betragen. * Dachaufbauten können über max. 50% der jeweiligen Gebäudelänge zugelassen werden. Die Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Absatz 3 BauNVO werden nicht Bestandteil dieses Planes (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO).
WRI o SD ⁿ	1	0,4	0,5	-	o	45°	6,0m	-	bis 0,50m	x x	
WR II o SD	2	0,4	0,8	-	o	40°	5,0m	-	bis 0,25m	x x	
WR II o SD ⁿ	2	0,4	0,8	-	o	30°	4,5m	-	bis 0,75m	x x	
WA I o SD	1	0,4	0,5	-	o	45°	6,0m	-	bis 0,50m	x x	
WA I o SD ⁿ	1	0,4	0,5	-	o	45°	6,0m	-	bis 0,50m	x x	
WA II o SD	2	0,4	0,8	-	o	55°	7,5m	-	bis 0,25m	x x	
WA II o SD ⁿ	2	0,4	0,8	-	o	45°	6,0m	-	bis 0,50m	x x	
WA II o SD ⁿ	2	0,4	0,8	-	o	40°	5,0m	-	bis 0,50m	x x	
WA II o SD ⁿ	2	0,4	0,8	-	o	40°	5,0m	-	bis 0,50m	x x	

- Straßenverkehrsfläche
- sonstige Verkehrsfläche (Fußweg)
- W Wendeplatz
- öffentliche Parkfläche
- Sichtwinkel: Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Anpflanzungen zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Oberkante Fahrbahn freizuhalten.
- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Abpflanzung

Nachrichtl. Angaben (§9 (6) BBauG)

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Enger vom 3. August 1979 ist zu beachten.

 Grenze des Sanierungsgebietes im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) - Satzung vom 4.9.1978.

SAN

Hinweise

 Bei Bodeneingriffen können Bau- und Kulturdenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0521/124200) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Erläuterungen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Eigentumsgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Nebengebäude
- nach Bauakten eingetragene vorhandene Gebäude und Nebengebäude
- vorgeschlagene eingeschossige Gebäude mit Satteldächern
- vorgeschlagene zweigeschossige Gebäude mit Satteldächern
- vorgeschlagene Garagenstandorte
- Höhenlinien
- VB verkehrsberuhigter Ausbau
- Verkehrsteilinie
- St Stellplätze
- E Einbahnstraße

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung sind in	
Nr.	Änderungszweck

Stadt Enger
Bebauungsplan
Nr. 52
»Hagenstrasse«

Offenlegungsaussfertigung

Maßstab 1: 1000
Gemarkung Enger Flur 3 und 5

Rechtsgrundlagen:
1) §§ 2, 2a, 8, 10 BBauG i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2796), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2) BauNVO i. d. F. v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783)
3) BauO NRW i. d. F. vom 26.8.1984 (GV. NW S. 419)
4) PlanZV vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Größe des Plangebietes: ca. 6,91 ha

Kartengrundlage: Die Planunterlagen sind nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden.
Die Höhenschichtlinien wurden der Deutschen Grundkarte 1:5000 entnommen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasterachweis überein.
Scheid 17. April 1985
Der Kreisvermessungsamt Herford

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Scheid 17. September 1986
Der Kreisvermessungsamt Herford

Dieser Plan ist entworfen von:
KREIS HERFORD
Der Oberkreisdirektor
Bauordnungs- und Planungsamt
Herford, den 09. Sep. 1986
Im Auftrage: (Semmelmann) Dipl.-Ing.

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom: wird bescheinigt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 26.6.1986 aufgestellt worden.
den 26.6.1986
Enger

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt (Gem.) am 24.11.1986 als Satzung beschlossen worden.
den 24.11.1986
Enger

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 8.4.87 genehmigt worden.
den 8.4.87
Enger

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des B. BauG i. d. Form der Auslegung am 5.6.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.
den 5.6.1987
Enger

Der Bebauungsplan liegt auf dem Rathaus aus
den 5.6.1987
Enger